

Benutzungsordnung für die Volkshochschule Köln vom 3. Juni 2005

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 28.04.2005 aufgrund des § 41 Abs. 1 (Buchst. i und l) und § 76 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000, folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Volkshochschule Köln ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 10 ff. Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

(2) Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

(3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten ausschließlich für Leistungen, die die Volkshochschule im Rahmen privat-rechtlicher Rechtsverhältnisse mit ihren Kundinnen und Kunden erbringt. Für Leistungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse findet sie keine Anwendung.

§ 2 Veranstaltungsformen

Die Volkshochschule führt Kurse, Lehrgänge, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte, bedarfsorientierte Sonderschulungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und andere Veranstaltungen, wie zum Beispiel Studienfahrten, Bildungsurlaube und Ausstellungen, durch.

§ 3 Teilnahmeentgelte

(1) Alle Entgelte für die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen sind in der Entgeltordnung der Volkshochschule Köln festgelegt. Die Entgelte für die in den Absätzen 3 ff. genannten Veranstaltungen werden nach den dort aufgestellten Kalkulationsgrundsätzen ermittelt.

(2) Die Entgelte der Kurse sind grundsätzlich so zu kalkulieren, dass mindestens die Honorarkosten durch die jeweiligen Teilnahmeentgelte gedeckt sind. Grundsätzliche Berechnungsbasis ist die in § 4 definierte Mindestteilnehmerzahl und der laut aktueller Honorarordnung festgelegte Honorarsatz je Unterrichtsstunde. Soweit die Volkshochschule ihren Kunden in den Kursen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellt, kann hierfür ein zusätzliches kostendeckendes Entgelt erhoben werden.

(3) Für Studienfahrten, Führungen und Exkursionen hat das Teilnahmeentgelt die auf die teilnehmende Person entfallenden Sachkosten, die direkt zurechenbaren Personalkosten und einen angemessenen Beitrag zu den Verwaltungsgemeinkosten zu berücksichtigen.

(4) Für bedarfsorientierte Sonderschulungen wird das Teilnahmeentgelt für jede Veranstaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

(5) Die Teilnahmeentgelte werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(6) Kurse mit einer stark freizeitorientierten Bildungskomponente werden, unabhängig davon, welchem Programmbereich sie zugeordnet sind, nur voll kostendeckend angeboten.

(7) Im Einzelfall dürfen die Teilnahmeentgelte die einer Veranstaltung zurechenbaren Kosten überschreiten; soweit dies nicht dazu führt, dass die Volkshochschule insgesamt dadurch Überschüsse oder Gewinne erwirtschaftet.

§ 4

Mindestteilnehmerzahl

(1) Veranstaltungen werden in der Regel mit mindestens zwölf Personen durchgeführt.

Eine geringere Mindestteilnehmerzahl ohne Entgelterhöhung ist möglich, wenn die Platzzahl bzw. spezifische organisatorische Bedingungen die Mindestteilnehmerzahl von zwölf Personen nicht zulassen.

Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine Veranstaltung aus inhaltlichen Gründen auch ohne Erhöhung des Teilnahmeentgelts mit weniger als zwölf Personen durchgeführt werden.

(2) Eine Veranstaltung kann aus anderen Gründen mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl geplant werden, wenn die Teilnahmeentgelte die direkten Kosten übersteigen und einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten leisten.

(3) Wird eine Veranstaltung aus sonstigen Gründen mit weniger als der geplanten Mindestteilnehmerzahl durchgeführt, so erhöht sich das Teilnahmeentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren zur vollen Mindestteilnehmerzahl bzw. wird die Zahl der Unterrichtsstunden prozentual gekürzt.

§ 5

Besonders förderungswürdige Veranstaltungen

Besonders förderungswürdige Veranstaltungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit reduziertem Entgelt oder unentgeltlich durchgeführt werden.

§ 6

Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen

1 Entgeltbefreiungen

- 1.1 Bei Veranstaltungen im Bereich Alphabetisierung ist der Besuch des ersten Kurses entgeltfrei.
- 1.2 Die Mitglieder eines eingetragenen Vereins, dessen ausschließlicher satzungsgemäßer Zweck in der Förderung und Unterstützung der Arbeit der Volkshochschule Köln besteht (Förderverein), haben gegen Vorlage ihres Mitgliederausweises freien Eintritt bei Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
- 1.3 Behinderte, die in einer Werkstatt nach § 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten tätig sind, sind von den Teilnahmeentgelten befreit.

2 Ermäßigungen

- 2.1 Bis einschließlich Semester 2/2005 gelten die folgenden Ermäßigungsregelungen.
 - 2.1.1 Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 50 v. H. für Kurse erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung
 - 2.1.1.1 laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbare Leistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen beziehen.
 - 2.1.1.2 im Besitz eines gültigen Sozialpasses sind, der zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung kommunaler Leistungen berechtigt.
 - 2.1.2 Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 30 v. H. für Kurse erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung
 - 2.1.2.1 Auszubildende
 - 2.1.2.2 Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen
 - 2.1.2.3 Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sind, sowie Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres oder Personen die sich in ähnlichen Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnissen befinden.
 - 2.1.2.4 einer Au-pair-Beschäftigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachgehen.
- 2.2 Ab dem Semester 1/2006 gelten die folgenden Ermäßigungsregelungen.
 - 2.2.1 Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 45 v. H. für Kurse erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung
 - 2.2.1.1 laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbare Leistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen beziehen.

- 2.2.1.2 im Besitz eines gültigen Sozialpasses sind, der zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung kommunaler Leistungen berechtigt.
- 2.2.2 Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 25 v. H. für Kurse erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung
 - 2.2.2.1 Auszubildende
 - 2.2.2.2 Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen
 - 2.2.2.3 Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sind, sowie Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres oder Personen die sich in ähnlichen Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnissen befinden.
 - 2.2.2.4 einer Au-pair-Beschäftigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachgehen.
- 2.3 Der Nachweis ist, soweit möglich, bei der Anmeldung zu erbringen. In allen übrigen Fällen kann die Volkshochschule für die Vorlage des Nachweises eine angemessene Frist bestimmen.
- 2.4 Auf Antrag können Teilnahmeentgelte auch über die o. g. genannten v. H.-Sätze hinaus ermäßigt werden, um in Einzelfällen unzumutbare soziale Härten zu vermeiden.
- 2.5 Sonstige Ermäßigungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung zu allen Veranstaltungen mit Ausnahme der Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbarer Einzelveranstaltungen ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich.

Wenn sich Angaben als fehlerhaft herausstellen, kann ein entsprechender Nachweis (z. B. Lichtbildausweis, aktuelle Aufenthaltserlaubnis etc.) im Einzelfall gefordert werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Zahlungsmodalitäten kann auch die Angabe der Bankverbindung des Kunden gefordert werden.

Die Angabe weiterer persönlicher Daten, die zur statistischen Auswertung oder zur Teilnehmerinformation (z. B. Telefon-Nr.) verwendet werden, ist wünschenswert und geschieht auf freiwilliger Basis.

(2) Die Anmeldung für eine Veranstaltung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Teilnahmeentgeltes.

(3) In den Kursen werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Entgelte für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbare Einzelveranstaltungen sind unmittelbar vor der Veranstaltung bar zu zahlen.

(2) Die Teilnahmeentgelte für alle anderen Veranstaltungen sind, falls nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, bar bei Vertragsabschluss oder per Lastschriftabbuchung nach Veranstaltungsbeginn fällig, sofern dies nachfolgend nicht anders geregelt ist.

(3) Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 200 EUR und die Dauer der Veranstaltung mindestens 8 Wochen, so kann der Kunde/die Kundin den Abschluss eines Ratenzahlungsvertrages beantragen.

Die erste Rate von mindestens 150 EUR wird sofort bei Vertragsabschluss fällig, die zweite Rate in Höhe des Restbetrages wird 4 Wochen nach Veranstaltungsbeginn fällig.

Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbaren anderen gesetzlichen Regelungen können am Ratenzahlungsverfahren, auch über die o. g. Modalitäten hinaus teilnehmen, sofern sich eine Behörde (z. B. Sozialamt/Agentur für Arbeit) zur Zahlung des Entgelts unmittelbar an die Volkshochschule bereit erklärt.

(4) Bei Kunden mit einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet kann die sofortige Zahlung des gesamten Entgelts bei Vertragsabschluss verlangt werden.

(5) Bei bereits bestehenden überfälligen Forderungen oder unzuverlässiger Zahlungsweise in früheren Fällen kann die Volkshochschule im Einzelfall den Vertragsabschluss verweigern oder von der vorherigen Zahlung fälliger Entgelte abhängig machen.

§ 9 Erstattungen

(1) Kommen Veranstaltungen der Volkshochschule nicht zustande, werden die Zahlungen in voller Höhe erstattet.

(2) Eine volle Erstattung erfolgt auch, wenn aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, mehr als ein Drittel der angebotenen Unterrichtsstunden ausgefallen ist.

§ 10 Abmeldungen

(1) Abmeldungen müssen schriftlich oder in Textform, also per Brief, Fax, E-Mail oder unter Nutzung des Internet-Portals der Volkshochschule, erfolgen.

(2) Bei Abmeldungen werden die folgenden Stornierungsentgelte erhoben:

1. bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 3,00 Euro
2. 14-8 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10 % des individuellen Entgelts, mind. 3,00 Euro.
3.
 - a) 7-1 Tag vor Veranstaltungsbeginn bei Veranstaltungen mit maximal 5 zeitlich unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen, z.B. Bildungsurlaube, 50% des individuellen Teilnahmeentgelts, mind. jedoch 3,00 Euro
 - b) 7-1 Tag vor Veranstaltungsbeginn bei allen übrigen Veranstaltungen 10% des individuellen Teilnahmeentgelts, mind. jedoch 3,00 Euro.

Ab dem Tage des Veranstaltungsbeginns ist keine Abmeldung mehr möglich.

(3) Zur Vermeidung sozialer Härtefälle sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Stornoentgelten möglich; ein Stornoentgelt von 5% des individuellen Entgelts, mindestens jedoch 3,00 EUR, darf dabei nicht unterschritten werden.

(4) Darüber hinaus kann das Teilnahmeentgelt insofern einbehalten werden, als die Volkshochschule Köln finanzielle Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Anmeldung eingegangen ist.

(5) Für bedarfsorientierte Sonderveranstaltungen sind abweichende Regelungen zulässig.

§ 11 Umbuchungen

(1) Unbeschadet des §10 gelten bei Umbuchungen abweichende Regelungen. Eine Umbuchung beinhaltet die Stornierung der ursprünglich gebuchten Veranstaltung und die gleichzeitige Neubuchung. Sie wird von der/dem jeweiligen Kundin/Kunden veranlasst. Hierzu bedarf es keiner Angabe von Gründen. Der Wunsch der Umbuchung muss schriftlich oder in Textform, also per Brief, Fax, E-Mail oder unter der Nutzung des Internet-Portals der VHS Köln, mitgeteilt werden. Diese Möglichkeit besteht für alle Veranstaltungsarten mit Ausnahme von Vortrags- und Diskussions-Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen, die ausschließlich an unmittelbar aufeinander folgenden Kalendertagen stattfinden (z. B. Bildungsurlaube und Wochenendseminare).

(2) Bei Führungen und Exkursionen endet die Umbuchungsfrist 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn.



Bei allen übrigen Veranstaltungen muss die Umbuchung bis zum dritten Veranstaltungstermin erfolgen.

Für die Umbuchung wird grundsätzlich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3,00 EUR berechnet.

Durch die/den Kundin/Kunden muss die neue Veranstaltung sofort ausgewählt werden. Hierbei kann sie/er aus dem aktuellen Angebot der durch die VHS Köln angebotenen Veranstaltungen wählen. Die Differenz der beiden Teilnahmeentgelte darf nicht mehr als 10,00 EUR betragen.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Regelungen möglich; das Bearbeitungsentgelt von 3,00 EUR darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

(4) Darüber hinaus kann das Teilnahmeentgelt insofern einbehalten werden, als die Volkshochschule Köln finanzielle Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Anmeldung eingegangen ist.



§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Volkshochschule Köln tritt mit Wirkung für die Veranstaltungen des 2. Semesters 2005 in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die Volkshochschule Köln vom 17.02.2004 (Abl. Stadt Köln 2004, S. 104/105,) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 03.06.2005

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Winkelhog
Stadtdirektor

Abl. StK 2005, S. 345